

1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zurzeit geltenden Fassung, von § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, und von § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity in ihrer Sitzung vom 12. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§1 Grundsatz

- (1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband (Verband) betreibt die Entsorgung der Abfälle aus dem Gebiet der angeschlossenen Kreise und kreisfreien Städte (Verbandsmitglieder) und der Stadt Herne nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Aufgaben

Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts des Verbandes die Vorbehandlung, die mechanische Aufbereitung, die thermische Behandlung und die Beseitigung von Abfällen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung, Lagerung und Ablagerung erforderlich sind, sowie notwendige logistische Einrichtungen.

§ 3 Abfälle

Von der Entsorgung durch den Verband erfasst werden überlassungspflichtige ebenso wie überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Katalog -nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung bestimmt- aufgeführt sind. Der Katalog ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet eingesammelten Abfälle dem Verband zu überlassen, soweit es sich um solche im Sinne von § 3 handelt.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne von § 3 sind im Rahmen des § 17 KrWG verpflichtet, diese Abfälle dem Verband zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie durch die Mitglieder des Verbandes nach Maßgabe ihrer satzungrechtlichen Bestimmungen nicht erfasst oder eingesammelt und befördert werden.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Der Verband kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Entsorgungsanlagen

- (1) Der Verband stellt selbst oder durch Dritte folgende Anlagen zur Verfügung:
 1. RZR Herten, Verbrennungslinie Siedlungsabfall 1 und 2, Herten, Im Emscherbruch 11
 2. Müllheizkraftwerk (MHKW), Wuppertal, Korzert 15
 3. EKOCityCenter (ECC), Bochum, Obere Stahlindustrie 8
- (2) Die Zuordnung der Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach § 4 Abs. 1 und 2 zu den in Absatz 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 7 Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes bzw. die kreisangehörigen Städte haben, soweit sie Abfälle im Sinne von § 3 erfassen oder einsammeln, diese direkt zu den in § 6 genannten Anlagen zu befördern, soweit nicht die Benutzung von Umladeanlagen gemäß der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung der Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen ist.
- (2) Soweit die Mitglieder des Verbandes Abfälle im Sinne von § 3 nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Erfassen oder Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, haben die Erzeuger und Besitzer diese Abfälle zu den in § 6 genannten Anlagen zu befördern.

§ 8 Benutzung der Entsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der jeweiligen Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
- (3) Im Einzelfall entstehende Mehrkosten aus bestimmungswidriger Benutzung sind vom Abfallanlieferer über das nach § 11 zu entrichtende Entgelt bzw. die Gebühr hinaus zu tragen.

§ 9 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Verband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des zu zahlenden Entgelts bzw. der Gebühr oder auf Schadensersatz.

§ 10 **Anfall der Abfälle**

- (1) Als angefallen zur Entsorgung in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen gilt dem Verband zu überlassender bzw. überlassener Abfall mit seiner gegenständlichen Übernahme in einer der in § 6 genannten Anlagen.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie in die in § 6 genannten Anlagen übernommen worden sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln oder wegzunehmen.
- (4) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 11 **Beiträge/Entgelte**

- (1) Für die Entsorgung der von den Mitgliedern selbst oder den kreisangehörigen Städten im Verbandsgebiet oder in deren Auftrag angelieferten Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen erhebt der Verband Beiträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Veranlagungsregeln.
- (2) Für die von den Abfallbesitzern getrennt gesammelten und angelieferten Abfälle an die vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen wird von der EKOCity GmbH ein Entgelt erhoben, das direkt an die Anlagenbetreiber als Inkassostelle zu entrichten ist.

§ 12 **Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten Abfälle im Sinne des § 3 unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des § 3, soweit diese dem Verband nach § 4 Abs. 2 zu überlassen sind.
- (3) Die nach § 4 Verpflichteten haben über die Absätze 1 und 2 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen §§ 4 Abs. 2 oder 7 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert.
 - b) Abfälle anliefert, die nicht in der Anlage gemäß § 3 aufgeführt sind.
 - c) anfallende Abfälle entgegen § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 unbefugt durchsucht, behandelt oder wegnimmt.
 - d) entgegen § 12 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.